

**Ehrenzeichenstatut des Niederösterreichischen Blasmusikverbandes  
(gültig ab 15. Jänner 2026)****Präambel**

- 1) Die im § 2 aufgezählten Ehrenzeichen können nicht an Personen verliehen werden, die wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind; es sei denn, die Strafe ist bereits getilgt.
- 2) Um die Verleihung eines Ehrenzeichens nach § 2 lit. a) bis h) ist beim Landesbüro über den Bezirksobmann/die Bezirksobfrau mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Verleihung anzusuchen. Anträge nach § 2 lit. i) bis n) können nur vom Vorstand des NÖBV gestellt werden.
- 3) Auf die Verleihung eines Ehrenzeichens im Sinne dieses Statutes kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
- 4) Das nächsthöhere Ehrenzeichen ab § 2 lit. e) kann für eine Person grundsätzlich erst nach einem Zeitraum von 5 Jahren beantragt werden. Ein Abweichen von dieser Bestimmung ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
- 5) Der Landesobmann/die Landesobfrau kann mit der Verleihung eines Ehrenzeichens nach § 2 lit. a) bis e) sämtliche Mitglieder des Landesvorstandes, Bezirksobleute, Bezirkskapellmeister:innen, Vereinsobleute und Kapellmeister:innen, mit der Verleihung eines Ehrenzeichens nach § 2 lit. f) bis h) sämtliche Mitglieder des Landesvorstandes sowie Bezirksobleute und Bezirkskapellmeister:innen betrauen.
- 6) Das „Verdienst- und Ehrenkreuz in Silber und Gold“ kann nur vom Landesobmann/Landesobfrau, den Stellvertreter:innen oder von den Landeskapellmeister:innen verliehen werden.
- 7) Den „Ehrenring“ und die „Josef Leeb-Medaille“ kann nur der Landesobmann/die Landesobfrau überreichen.
- 8) Die Verleihung eines Ehrenzeichens soll in einer würdigen Form vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Verleihung ist mit der Landesleitung rechtzeitig zu vereinbaren.
- 9) Der zu ehrenden Person wird eine von der Landesleitung ausgestellte Urkunde ausgestellt.
- 10) Soweit vorgesehen, ist auch das Tragen der Auszeichnung in Form einer Ordensspange auf der linken Brustseite gestattet.
- 11) Sämtliche Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der zu ehrenden Person über. Diese darf sie aber weder verschenken noch verkaufen oder anderen Personen zum Tragen überlassen.
- 12) Für die Verleihung von Ehrenzeichen gem. § 2, Abs. 1, lit. a) bis h) haben die Antragsteller:innen Verleihungstaxen zu entrichten. Die Höhe derselben wird den Anschaffungskosten angepasst und jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Verleihungstaxen müssen vor dem Verleihungsdatum entrichtet werden.
- 13) Eine Verleihung von Ehrenzeichen kann nur dann stattfinden, wenn der antragstellende Verein beim Landesverband keine Verbindlichkeiten offen hat.
- 15) Dieses Ehrenzeichenstatut wurde in der Vorstandssitzung vom 15.01.2026 beschlossen.

- § 1** 1) Verdienste um die niederösterreichische Blasmusik werden durch die Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.  
2) Die Ehrenzeichen werden nach Größe und Art der Verdienste abgestuft.

- § 2** 1) Das Ehrenzeichen gelangt zur Verleihung als
- a) „Ehrenmedaille für langjährige Treue zur niederösterreichischen Blasmusik“, in Bronze, Silber und Gold (zu Gold auch Altersspangen für 50, 60, 70 und 75 Jahre)
  - b) „Ehrenzeichen für besondere Verdienste für die NÖ Blasmusik“
  - c) „Marketenderinnen / Marketender-Abzeichen“
  - d) „Musikheim-Verdienstabzeichen“
  - e) „Förderernadel in Silber und Gold“
  - f) „Ehrennadel in Bronze“
  - g) „Ehrennadel in Silber“
  - h) „Ehrennadel in Gold“
  - i) „Verdienstkreuz in Silber“
  - j) „Verdienstkreuz in Gold“
  - k) „Ehrenkreuz in Silber“
  - l) „Ehrenkreuz in Gold“
  - m) „Ehrenring“
  - n) „Josef-Leeb Medaille“

### **Ehrenmedaillen**

- § 3** 1) Beschreibung der „Ehrenmedaille für langjährige Treue zur niederösterreichischen Blasmusik“:
- a) Medaille: rund, 37 mm Durchmesser. Auf der Vorderseite in der Mitte Verbandsemblem mit Ölweig. Am unteren Rand Aufschrift: N.Ö. Blasmusikverband. Aufgelegt in den Ausführungen: Bronze, Silber und Gold.  
Aufschrift auf der Rückseite:  
Bronze: 15 Jahre aktive Musikausübung  
Silber: 25 Jahre aktive Musikausübung  
Gold: 40 Jahre aktive Musikausübung  
bzw. „aktive Musikausübung“ - bei allen Zusatzspangen.  
Bei allen Ausführungen befindet sich unterhalb der Schrift ein dreiblättriger Ölweig.
  - b) Band: blau-gelb, dreieckig gefaltet, jede Seite 50 mm lang. Je nach Medaillenausführung ist in der Mitte des Bandes zwischen den Farben blau-gelb ein Bronze-, Silber- oder Goldstreifen eingewebt. Die Verbindung der Medaille mit dem Bande wird durch einen Ring hergestellt.
- 2) Die Ehrenmedaille wird an der linken Brustseite getragen.
- 3) Verleihungserfordernisse: „Die Ehrenmedaille für langjährige Treue zur niederösterreichischen Blasmusik“ kann nur an **aktive Musiker:innen** einer Mitgliedskapelle
- |                          |                                       |
|--------------------------|---------------------------------------|
| <b>in Bronze:</b>        | <b>für eine vollendete 15-jährige</b> |
| <b>in Silber:</b>        | <b>für eine vollendete 25-jährige</b> |
| <b>in Gold:</b>          | <b>für eine vollendete 40-jährige</b> |
| <b>Zusatzspange „50“</b> | <b>für eine vollendete 50-jährige</b> |
| <b>Zusatzspange „60“</b> | <b>für eine vollendete 60-jährige</b> |
| <b>Zusatzspange „70“</b> | <b>für eine vollendete 70-jährige</b> |
| <b>Zusatzspange „75“</b> | <b>für eine vollendete 75-jährige</b> |

## **aktive Musikausübung in einer oder mehreren Musikkapellen Österreichs verliehen werden.**

Aktive Zeiten der Musikausübung im Ausland können in die Zeitrechnung miteinbezogen werden, jedoch müssen mindestens 5 Jahre davon in Niederösterreich als aktive:r Musiker:in verbracht worden sein. Krankheit und Wehrdienst heben die Mitgliedschaft nicht auf, wenn danach nahtlos die musikalische Aktivität wieder aufgenommen wird. Die Zeit der aktiven Musiklaufbahn zählt vom Tag der ersten Ausrückung bzw. des ersten öffentlichen Auftrittens bei einer Musikkapelle.

### **Ehrenzeichen**

- § 4** 1) Beschreibung des „Ehrenzeichens für besondere Verdienste für die niederösterreichische Blasmusik“
- Medaille: Eichenlaubkranz vergoldet, 37 mm Durchmesser. Auf der Vorderseite in der Mitte eine versilberte Lyra, 33 mm lang und 25 mm breit.
  - Band: blau-gelb, 25 mm breit, 40 mm lang, auf ein Dreieck gefaltet. Die Verbindung der Medaille mit dem Band wird durch zwei versilberte Ringe hergestellt.
- 2) Das Ehrenzeichen wird an der linken Brustseite getragen.
- 3) Verleihungserfordernisse: Das Ehrenzeichen kann verliehen werden an:
- Landes-, Bezirks- und Vereinsfunktionär:innen**, sofern in der Ausübung ihrer Funktion besondere Leistungen zu erblicken sind und sie einen Wirkungszeitraum von **wenigstens 5 Jahren** in ihrer Funktion nachweisen können.
  - aktive Mitglieder/Musiker:innen einer Mitgliedskapelle und Instrumentallehrer:innen**, die sich durch ihr Engagement in einem Zeitraum von mindestens 7 Jahren besonders um den Fortbestand bzw. die Nachwuchsförderung eines Musikvereines verdient gemacht haben.

### **Marketender:innen-Abzeichen**

- § 5)** 1) Die besonders aktive und treue Mitarbeit einer Marketenderin/eines Marketenders in einer Musikkapelle wird vom NÖBV durch die Verleihung des Marketender:innen-Abzeichens gewürdigt.
- 2) Das Marketender:innen-Abzeichen wird an der linken Brustseite getragen.
- 3) Das Marketender:innen-Abzeichen wird in den Stufen Silber und Gold verliehen.
- 4) Verleihungserfordernisse:
- Silber: besonders aktive und treue Mitarbeit in der Musikkapelle über einen Zeitraum von **mindestens 5 Jahren**.
  - Gold: besonders aktive und treue Mitarbeit in der Musikkapelle über einen Zeitraum von **mindestens 10 Jahren**.
- Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in beiden Fällen von diesem Mindestzeitraum abgesehen werden.
- Voraussetzung für die Verleihung des Abzeichens in Gold ist der Besitz des Abzeichens in Silber, wobei in besonderen Fällen von dieser Bestimmung abgesehen werden kann.

## **Musikheim-Verdienstabzeichen**

- § 6)** 1) Verdienste beim Bau von Musikheimen in Form von unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden werden durch die Verleihung von "Musikheim-Verdienstabzeichen" gewürdigt:
- 2) Die MVA kommen zur Verleihung als:
- MVA in Bronze
  - MVA in Silber
  - MVA in Gold
- 3) Beschreibung der Dekoration der MVA:
- Bronzene, fünfeckige Grundplatte (25 mm Seitenlänge) mit Inschrift: "Für Verdienste beim Musikheimbau", darauf reliefartig erhöht das NÖBV-Emblem mit den farbig ausgelegten Fahnen,
  - wie a), jedoch in Silber
  - wie a), jedoch in Gold
- 4) Die MVA werden als Steckabzeichen an der linken Brustseite getragen.
- 5) Verleihungserfordernisse:
- Das MVA in Bronze wird für die unentgeltliche Leistung von mindestens 60 Arbeitsstunden,
  - das MVA in Silber wird für die unentgeltliche Leistung von mindestens 120 Arbeitsstunden,
  - das MVA in Gold wird für die unentgeltliche Leistung von mindestens 240 Arbeitsstunden verliehen.
- 6) a) Die Verleihung der MVA erfolgt aufgrund von Anträgen seitens der das Musikheim errichtenden Mitgliedskapelle.
- b) Die geleisteten Stunden sind in hierfür aufgelegten Antragsformularen durch zwei für den Verein zeichnungsberechtigte Funktionär:innen zu bestätigen.
- c) Die Anträge für die Verleihung der MVA müssen mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Verleihungstermin beim NÖBV eingereicht werden.
- 7) a) Die Verleihung kann nur von Landes- bzw. Bezirksfunktionär:innen vorgenommen werden. Sie soll womöglich im Rahmen von Eröffnungsfeiern erfolgen.
- b) Der zu würdigenden Person wird von der Landesleitung eine Urkunde ausgestellt, welche sie zum Tragen des MVA berechtigt.
- 8) a) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines MVA besteht nicht.
- b) Die verliehenen MVA gehen in das persönliche Eigentum der zu würdigenden Person über.

## **Förderernadeln**

- § 7)** 1) Die verdienstvolle moralische und/oder finanzielle Unterstützung von Mitgliedskapellen des NÖBV bzw. des NÖBV selbst wird durch die Verleihung von "Förderernadeln" gewürdigt.
- 2) Die "Förderernadeln" werden in den Stufen Silber für bemerkenswerte und Gold für hervorragende Verdienste verliehen.
- 3) Die Dekorationen gleichen in der Ausführung den "Ehrennadeln" des NÖBV, wobei aber der unterlegte Lorbeerkrantz bei der "Förderernadel in Silber" anstatt in Silber in Bronze und bei der "Förderernadel in Gold" in Silber ausgeführt ist.
- 4) Voraussetzungen für die Verleihung der Förderernadel sind insbesondere:
- eine **langjährige, kontinuierliche finanzielle Unterstützung** des Musikvereines, oder
  - ein **besonderes persönliches Engagement** zur Förderung des Vereinslebens, der Vereinsziele oder der öffentlichen Wahrnehmung des Musikvereines, oder
  - eine Kombination aus finanzieller und ideeller Unterstützung, die für den Bestand oder die Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung ist.

- d) **Aktive Musikerinnen und Musiker** des Musikvereines sind von der Verleihung der Förderernadel ausgeschlossen.
- 5) Ein Anspruch auf die Verleihung einer "Förderernadel" besteht nicht.

## **Ehrennadeln**

### § 8 1) Beschreibung der „Ehrennadel in Bronze“:

Drei Fanfaren in Bronze mit drei Fahnen in Emailauflage auf bronzenem Lorbeerkrantz  
Farbe der Fahnen: 1. weiß, im oberen Drittel ist eine Lyra und das Landeswappen eingelegt

- 2. blau-gelb
- 3. rot weiß rot

Größe des Ehrenzeichens: 40 mm x 35 mm

- 2) Die Ehrennadel wird an der linken Brustseite getragen.

- 3) Verleihungserfordernisse: Die „Ehrennadel in Bronze“ kann verliehen werden an:

- a) **Landes-, Bezirks- oder Vereinsfunktionär:innen**, sowie an **aktive Musiker:innen**, die sich um die Gründung oder den Fortbestand einer Mitgliedskapelle hervorragende Verdienste erworben haben, oder für die Blasmusik große Opfer und Leistungen besonderer Art erbracht haben und entweder eine **mindestens 15-jährige Mitgliedschaft** oder eine **10-jährige Funktionärstätigkeit** nachweisen können,
- b) **aktive Musiker:innen und Instrumentallehrer:innen**, die sich bei der Heranbildung von Nachwuchsmusiker:innen in einem Zeitraum von **mindestens 10 Jahren** verdient gemacht haben.

### § 9 1) Beschreibung der „Ehrennadel in Silber“:

Drei Fanfaren in Silber mit drei Fahnen in Emailauflage auf silbernem Lorbeerkrantz  
Farbe der Fahnen: 1. weiß, im oberen Drittel ist eine Lyra und das Landeswappen eingelegt

- 2. blau-gelb
- 3. rot- weiß- rot

Größe des Ehrenzeichens: 40 mm x 35 mm

- 2) Die Ehrennadel wird an der linken Brustseite getragen.

- 3) Verleihungserfordernisse: Die „Ehrennadel in Silber“ kann verliehen werden an:

- a) **Landes-, Bezirks- oder Vereinsfunktionär:innen**, sowie an **aktive Musiker:innen**, die sich um die Gründung oder den Fortbestand einer Mitgliedskapelle hervorragende Verdienste erworben haben, oder für die Blasmusik große Opfer und Leistungen besonderer Art erbracht haben und entweder eine **mindestens 20-jährige Mitgliedschaft** oder eine **15-jährige Funktionärstätigkeit** nachweisen können,
- b) **aktive Musiker:innen und Instrumentallehrer:innen**, die sich bei der Heranbildung von Nachwuchsmusikern in einem Zeitraum von **mindestens 15 Jahren** verdient gemacht haben.

§ 10 1) Beschreibung der „Ehrennadel in Gold“:

Drei Fanfaren in Gold mit drei Fahnen in Emailauflage auf goldenem Lorbeerkrantz

Farbe der Fahnen: 1. weiß, im oberen Drittel ist eine Lyra und das Landeswappen eingelegt

2. blau-gelb

3. rot- weiß- rot

Größe des Ehrenzeichens: 40 mm x 35 mm

2) Die Ehrennadel wird an der linken Brustseite getragen.

3) Verleihungserfordernisse: Die „Ehrennadel in Gold“ kann verliehen werden an:

- a) **Landes-, Bezirks- und Vereinsfunktionär:innen**, die sich um die Gründung, den Aufbau oder den Fortbestand des Blasmusikverbandes, eines NÖBV|Bezirkes oder eines Musikvereines besondere Verdienste erworben haben und **mindestens 20 Jahre als Funktionär:in** erfolgreich tätig sind,

## Verdienstkreuze

§ 11 1) Beschreibung des „Verdienstkreuzes in Silber“:

Kreuz mit leicht geschwungenen Balken.

Grundfarbe: Silber

Die Mitte der Balken wird von einem 6 mm breiten blau-gelben Streifen durchzogen. In der Mitte des Kreuzes befindet sich das Verbandsabzeichen.

Größe des Verdienstkreuzes: 50 mm x 50 mm

Miniaturausführung: 15 mm x 15 mm

2) Das „Verdienstkreuz in Silber“ wird an der linken Brustseite getragen.

3) Verleihungserfordernisse:

Das „Verdienstkreuz in Silber“ kann verliehen werden an:

- a) **Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens**,
- b) **Landes- und Bezirksfunktionär:innen**, die in ihrer Funktion ein **mindestens 10-jähriges** erfolgreiches Wirken nachweisen.
- c) **Blasmusikfunktionär:innen anderer Bundesländer und des Auslandes** mit großen Verdiensten um die Blasmusik in Niederösterreich.

§ 12 1) Beschreibung des „Verdienstkreuzes in Gold“:

Siehe § 11 Abs. 1), jedoch Grundfarbe: Gold

2) Das „Verdienstkreuz in Gold“ wird an der linken Brustseite getragen.

3) Verleihungserfordernisse:

Das „Verdienstkreuz in Gold“ kann verliehen werden an:

- a) **Hohe Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens**,
- b) **Landesfunktionär:innen**, die ein **mindestens 15-jähriges- und Bezirksfunktionär:innen**, die ein **mindestens 20-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen,
- c) **Hohe Blasmusikfunktionär:innen anderer Bundesländer und des Auslandes** mit großen Verdiensten um die Blasmusik in Niederösterreich.

## **Ehrenkreuze**

### § 13 1) Beschreibung des „Ehrenkreuzes in Silber“:

Siehe § 9 Abs. 1). Am senkrechten Kreuzbalken stellt eine 20 mm lange Metallöse in Silber die Verbindung zu einem 25 mm breiten und 400 mm langen blau-gelben Halsband her. Das Miniaturkreuz hängt an einem 10 mm breiten und 20 mm langen blau-gelben emaillierten Metallbalken.

2) Das „Ehrenkreuz in Silber“ wird am Halsband getragen.

3) Verleihungserfordernisse:

Das „Ehrenkreuz in Silber“ kann verliehen werden an:

- a) **Höchste Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens des In- und Auslandes.**
- b) **Landesfunktionär:innen** mit einer **mindestens 20-jährigen** äußerst erfolgreichen Tätigkeit.

### § 14 1) Beschreibung des „Ehrenkreuzes in Gold“:

Siehe § 13 Abs. 1), jedoch Grundfarbe: Gold

2) Das „Ehrenkreuz in Gold“ wird am Halsband getragen.

3) Verleihungserfordernisse:

Das „Ehrenkreuz in Gold“ kann verliehen werden an:

- a) **Höchste Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens des In- und Auslandes,**
- b) **Referatsführende Landesfunktionär:innen** mit einer **mindestens 15-jährigen** äußerst erfolgreichen Tätigkeit.

## **Ehrenring**

### § 15 1) Beschreibung des „Ehrenringes“:

Ringgrundlage: 14-karätiges Gold, innere Ringbreite 5mm, obere Ringbreite 16mm in quadratischer Ansicht. Aufgelegtes Weißgolddreieck (13mm x 15mm). Auf diesem Rechteck ist das Verbandsabzeichen in Rotgold aufgelegt.

Der Ring trägt auf der Innenseite die Gravur „Ehrenring“ und das Datum der Verleihung.

2) Verleihungserfordernisse:

Der „Ehrenring“ kann nur an **Mitglieder der NÖ Landesregierung** und an **Bundesminister:innen**, die sich um die Förderung des Blasmusikwesens in Niederösterreich auf längere Zeit verdient gemacht haben, an **Präsident:innen des ÖBV, der CISM** und an **langjährige referatsführende Landesfunktionär:innen** mit besonders erfolgreichem Wirken über Antrag des Verbandsvorstandes zu besonderen Anlässen verliehen werden.

## **Josef Leeb-Medaille**

### § 16) 1) Beschreibung der „Josef Leeb-Medaille“:

Runde Medaille mit Durchmesser 8 cm, Material Prägebronze. Vorderseite: erhabene Gravur eines Bildes von Prof. Josef Leeb, in der Rundung gravierter Text: „Josef Leeb Medaille“; Rückseite: In der Rundung der oberen Hälfte gravierter Text „NÖ Blasmusikverband“; in der oberen Hälfte Fanfarentrompeten mit Fahnen, in der unteren Hälfte Lorbeerblätter und stufenplastischer Text: Name der auszuzeichnenden Person und Datum der Verleihung.

2) Verleihungserfordernisse:

Die „Josef Leeb-Medaille“ kann nur an **Persönlichkeiten, die sich um das Blasmusikwesen in Niederösterreich in außerordentlicher Weise auf lange Zeit verdient gemacht haben**, über Antrag des Verbandsvorstandes zu besonderen Anlässen verliehen werden.